

UNIVERSITÄT LEIPZIG

ORDNUNG des Biotechnologisch-Biomedizinischen Zentrums der Universität Leipzig (universitärer Teil der BIOCITY LEIPZIG)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (SächsHG) und der Verfassung der Universität Leipzig vom 1. November 1996 gibt sich das Biotechnologisch-Biomedizinische Zentrum nachfolgende Ordnung. Sie wurde am 10. September 2002 durch den Senat der Universität Leipzig genehmigt.*

§ 1 Rechtsform

Das Biotechnologisch-Biomedizinische Zentrum (BBZ) ist eine Zentrale Einrichtung der Universität Leipzig gemäß § 101 SächsHG. Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das BBZ fördert die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Biotechnologie und Biomedizin sowie verwandten Disziplinen.
- (2) Die curricularen Lehraufgaben werden innerhalb der bestehenden Fakultäten ausgeführt. Neue Studiengänge, Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote sollen initiiert werden.
- (3) Das BBZ soll den Wissenstransfer in wirtschaftliche Aktivitäten fördern.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zentrums können Mitglieder und Angehörige der Fakultäten der Universität Leipzig werden, die ein begründetes wissenschaftliches Interesse an Biotechnologie haben. Die Mitglieder des Zentrums bleiben Mitglieder bzw. Angehörige der sie entsendenden Fakultäten.

Nicht der Universität Leipzig angehörende Personen können aufgenommen werden, soweit diese zur Förderung der Ziele des Zentrums beitragen.

- (2) Über die Aufnahme von Zentrumsmitgliedern bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet aufgrund einer Geschäftsordnung der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antragsverfahrens auf der Basis national bzw. international begutachteter Drittmittel.

- (3) Gesetzte Mitglieder des Zentrums sind die Inhaber der Professuren:
- Professur für Strukturanalytik von Biopolymeren (Fakultät für Chemie und Mineralogie)
 - Professur für Bioanalytik (Fakultät für Chemie und Mineralogie)
 - Professur für molekularbiologisch-biochemische Prozesstechnik (Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie)
 - Professur für Molekulare Zelltherapie (Medizinische Fakultät)
 - Professur für Zelltechniken und angewandte Stammzellbiologie (Medizinische Fakultät)
 - Professur für Molekulare Pathogenese (Veterinärmedizinische Fakultät)
 - Professur für Bioinformatik (Fakultät für Mathematik und Informatik)

und die Leiter der selbständigen wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen:

- Molekulare Infektionsmedizin
 - Molekulare Diagnostik – Mikroarray-Techniken
 - Angewandte molekulare Evolutionsforschung
 - Strukturaufklärung membranassoziierter Proteine mittels Festkörper-NMR
 - Protein Engineering
 - Protein-Ligand-Wechselwirkung mittels Ionen-Cyclotron-Resonanz Massenspektrometrie
- (4) Die Mitglieder des Zentrums werden regelmäßig über die Ergebnisse der am Zentrum durchgeführten Forschung/Arbeiten informiert und zur Teilnahme an vom Zentrum durchgeführten Veranstaltungen eingeladen.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums, mindestens aber einmal jährlich vom Sprecher einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgaben des Zentrums erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Zentrum wird durch einen Vorstand geleitet, der mindestens aus je einem Mitglied der beteiligten Fakultäten besteht, sofern diese mindestens drei Zentrumsmitglieder stellen, wobei mindestens ein Mitglied ein unter § 3 genannter Professor sein muss sowie ein Vertreter der Nachwuchswissenschaftler. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich das Zentrum. Er ist insbesondere zuständig:
 - a) Für die kollegiale Leitung des Zentrums
 - b) Für die Koordination der wissenschaftlichen Angelegenheiten des Zentrums
 - c) Für die Anregung der Entwicklung neuer Projekte
 - d) Für die Entscheidung über die Vergabe der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel und Räume
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Zentrums sowie Angehörige oder Mitglieder der Universität Leipzig sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektoratskollegium für eine Amtszeit von zwei

Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung führt zu diesem Zweck Einzelwahlen nach dem Mehrheitswahlrecht durch.

- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung und wiederholte Bestellung durch das Rektoratskollegium ist möglich.

§ 6 Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektoratskollegium. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Sprecher vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Der Sprecher vertritt das Zentrum im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen nach innen und außen.
- (3) Auf Vorschlag des Sprechers kann der Vorstand einen Stellvertreter des Sprechers wählen.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Ein Geschäftsführer unterstützt den Sprecher und den Vorstand bei der Ausführung ihrer Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentrums.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand benannt und vom Rektoratskollegium bestellt.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat begleitet die Arbeit des Zentrums kritisch. Er regt Kooperationen an und fördert wissenschaftliche und methodische Projekte des BBZ.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Leipzig sind. Die Mitglieder des Beirats, die

ausgewiesene Wissenschaftler im Bereich Biotechnologie und Biomedizin oder/und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein müssen, werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektoratskollegium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Es kann personelle Identität mit dem Board der BIO-CITY LEIPZIG bestehen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Der Sprecher und der Geschäftsführer des BBZ sind berechtigt und auf Verlangen des Beirates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung der beteiligten Fakultäten und des Beirates vom Senat der Universität Leipzig mit Zustimmung des Rektoratskollegiums beschlossen.

- 3/17 -

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor